

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

**Öffentliche Verhandlung des *référés* vom
Donnerstag 11. Sep. 2003
Saal des *référés***

1. Seite des Original

Infolge des folgenden Plädoyers, vom 8.sep 2003,erlassen wir und erkünden den folgenden Beschluss :

R.K 240/03

Die Republik von Nicaragua, vertreten durch den Staatsanwalt von Nicaragua, deren Praxis in 4 ½, carretera Massaya, Contiguo a Bancentro, Managua, Nicaragua liegt, und der die Praxis von den Prof. Jean Louis JORIS et Laurent Ruzette gewählt hat, als Sitz um das folgende Verfahren durchzuführen,
ist Klägerin auf dritten Einspruch,
durch die Profs. Jean Louis JORIS et Laurent RUZETTE, Rechtsanwältin in,1040 Bruxelles, Rue de la loi,23 und Prof. Bernard PAUL, Rechtsanwalt in 1060 Bruxelles ,rue Defacqz,78-80 ;

Gegen :

2. Seite des Original

- Lnc Investments LLC(nachstehend LNC), GmbH durch das Gesetz von Dulaware(USA), dessen Firmensitz in den USA liegt hat die Praxis vom Prof. Sebastien Champagne gewählt, um das folgende Verfahren durchzuführen,
ist ursprüngliche Klägerin, erste *Defendresse* auf dritten Einspruch, durch die Profs. Jacqueline LINSMEAU und Sebastien CHAMPAGNE.
- Euroclear Bank A.G, dessen Unternehmensitz in Boulevard du roi Albert liegt , zweite *Defendresse* auf dritten Einspruch ,durch den Prof. Marc VAN DER HAEGEN, Rechtsanwalt in Bruxelles;

In Anbetracht des vollständigen Antrags ,der am 25.07.2003 von LNC INVESTMENTS LLC (nachstehend LNC) hinterlegt wurde;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

In Anbetracht des, von der Vize-Präsident des Handelsgericht von Bruxelles, abgegebenen Beschluss;

In Anbetracht der *signification* des Beschlusses in Euroclear Bank(R.R. 101/03) vom 29 Juli 2003;

In Anbetracht des abgekürzten Antrags des Vorladungsfrist, der am 08.08.2003 von der Republik von Nicaragua hinterlegt wurde;

In Anbetracht des Beschlusses, des die Vorladung mit kurzem Frist erlaubt, und der von der Vize-Präsident des Handelsgerichts am selben Tag abgegeben wurde;

In Anbetracht der Vorladung mit dritten Einspruch und mit der Erlassung des allgemeinen Beschlusses vom :08.08.2003;

3. Seite des Original

in Anbetracht der ersten Verhandlung am 11.08.03 und des, zwischen den Parteien, vereinbarten Abschlusskalenders;

in Anbetracht des Gesetzes des gerichtlichen Sprachengebrauchs vom 15.06.1935;

in Anbetracht der Hauptschlüsse, die am 18.08.03 von Euroclear Bank mitgeteilt wurden, als Einspruch, im Gegensatz zum Beschluss (R.R.101/03) vom 29.07.03;

in anbetracht der Hauptbeschlüsse, die am 20.08.03 von LNC mitgeteilt wurden;

in Anbetracht der Hauptschlüsse, die am 26.08.03 von der Republik von Nicaragua mitgeteilt wurden;

in Anbetracht dr zusätzlichen Beschlüsse von Euroclear (27.08.03);

in Anbetracht der zusätzlichen Beschlüsse der Republik von Nicaragua (01.09.03);

in Anbetracht der Beschlüsse der Synthese der Republik von Nicaragua (02.09.03);

in Anbetracht der angenommenen Übereinstimmung zwischen den Parteien über eine mögliche Mitteilung der Beschlüsse der Synthese von LNC in der Nacht vom Donnerstag 04.09 bis Freitag 05.09;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

infolge des Hörens der Erklärung der Parteien in der außergewöhnlichen Verhandlung vom 08.09.03;

Die Republik von Nicaragua schließt folgendes ab :

4. Seite des Original

1. Entscheidung in dritten Einspruch der Republic von Nicaragua :

Sie zulässig und begründet erlassen ;

Infolge dessen,
den Beschluss aufheben, der am 25.07.03 von der Vize-Präsident des Handelsgericht von Bruxelles über den Antrag von LNC Investments LLC abgegeben wurde (R.R. 101/03), weil die Klage von LNC Investments LLC unzulässig (wegen fehlender absoluten Notwendigkeit) und unbegründet ist ;

LNC zur Bezahlung ganzer Ausgaben gegenüber der Republik von Nicaragua zu verurteilen ;

Der Republik von Nicaragua das Verlangen des Schadensersatzes gegenüber LNC Investments genehmigen;

2. Entscheidung in der Klage von LNC Investments LLC (Änderung der aktuell anwendbaren Maßnahmen) :

Sie unzulässig und unbegründet erlassen ;

Infolge dessen , sie zur ganzen Bezahlung der Ausgaben gegenüber der Republik von Nicaragua verurteilen.

3. Entscheidung in der Klage mit gemeinsamer Beschlusserklärung gegen Euroclear Bank :

sie zulässig und begründet erlassen ;

infolge dessen, den entgegengesetzten Beschluss erlassen , um in Euroclear einzugreifen ;

LNC Investments LLC , Hauptklägerin , erste *defendresse* , schließt folgendes ab :

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

5. Seite des Original

Den dritten Einspruch unzulässig , oder mindestens unbegründet erlassen , und daraus :

- den Beschluss vom 25.07.03 (R.R 101/03) bestätigen , und die aktuell unwendbaren Maßnahmen ersetzen :
 - eine dritte Person (zum Bsp. eines der Richter) wählen ,deren Funktion wäre:
 - * die richtige Anwendung der Klauseln von der Republik von Nicaragua nachprüfen , die im vertrag stehen, für alle Transfere und/oder Bezahlungen, die die Rückbezahlung einer Schuld außerhalb von der Republik über Euroclear –System sein könnte ;
- Euroclear Bank schriftlich zur Ausführung der Transfers und/oder Bezahlungen genehmigen ;

- Euroclear Bank dazu befehlen , dass sie alle (**außer der Transfersaufträge und/oder Zahlungsaufträge , die vorher schriftlich genehmigt wurde, von der dritten Person , die Ihr Gericht gewählt hat**) Transfersaufträge aus der deutschen Bank, oder aus beliebiger Finanzinstitution verweigert , die für die Bezahlung der Schulde der Republik von Nicaragua gegenüber ihren Gläubigern sein könnten , und auch die Bezahlung der geschuldeten Zinsen und des Kapitals von Nicaragua (**nach der Obligation der Entschädigung**) bei einer Strafe von € 2 Millionen, wegen der (**nach der Beschlussverkündung**) begangenen Ordnungswidrigkeit ;
- Die Republik von Nicaragua zur Bezahlung ganzer Ausgaben dieser dritten Person verurteilen ;

6. Seite des Original

Die Republik von Nicaragua und Euroclear zur Bezahlung ganzer Ausgaben der Instanz ;

Euroclear Bank A.G. , zweite *defendresse* , auf dritten Einspruch , Klägerin auf dritten Einspruch, schließt folgendes ab :

Den dritten Einspruch zulässig und unbegründet zu erlassen ;
Infolge dessen ,

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

den Beschluss aufheben, der am 25.07.03 von der Präsidentin des Handelsgerichts (**R.R 101/03**) über den Antrag von LNC abgegeben wurde, weil die Klage (wegen fehlender absoluter Notwendigkeit) unzulässig (die Bedingungen des 584. § des gerichtlichen Gesetzbuchs sind ungefüllt) und unbegründet ist ;

LNC zur Bezahlung ganzer Ausgaben verurteilen ;

Euroclear zum Verlangen der Schadensersatzes gegenüber LNC genehmigen ;

Tatsachen und Vorgeschichten des Verfahrens :

In den Unterlagen der Parteien der außergewöhnlichen Verhandlung vom 08.09.03 steht folgendes:

- am 11.12.1980 hat die Republik von Nicaragua , eines der ärmsten Länder der Welt , ein Darlehen genommen , das mehrere hundert Millionen US Dollars beträgt ,bei 127 Banken bzw. der Draxel Burnham Lambert Inc. Und der Westminster Bank USA .

(nachstehend : Darlehensvertrag)

- jede der Unterzeicherinnen Banken verpflichten sich dazu , dass sie der Republik von Nicaragua Kapitale Darlehen , und im Gegensatz verpflichtet sich diese zur Rückgabe dieser Kapitale (1. Schriftstück Dok. LNC) ;

7. Seite des Original

- In diesem Fall wäre ein Zitat von vier Paragraphen nötig :

(i) Die Verarbeitungsklausen (pari passu) (Paragraph 6.01) (Übersetzung) :

- Die Verpflichtung der Republik von Nicaragua gegenüber dem vertrag und den Wechsel ist vor den anderen Schulden vorrangig , außer die , die gemäß § 7.01(c) (1.Schriftstück , S.33,Dok. LNC) bezahlt werden müssen ;

- Diese Verarbeitungsklausel der Gläubiger ist durch das Paragraph 7.01(b) des Darlehensvertrags bestätigt ;

(ii) Die Klausel der negativen Sicherheit :

Solange die Wechsel unbezahlt bleiben , verpflichtet sich die Republik , dass sie kein Vorrecht , Sicherheit ,Hypothek , oder irgendwelche spezielle Anordnung schafft, die für eine andere Person sein könnte.

8. Seite des Original

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

(iii) Die Kalusel des Verlassens der Immunität :

In Anbetracht des Types der Schuld gegenüber LNC ,hat die Republik von Nicaragua auf alle Immunitäten der Gerichtsbarkeit und Ausführung verzichtet (Schriftstück 1,Sec.10.08(c) dos. LNC) ;

(iv) Der Ausschluss aller Aktionen oder Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet von Nicaragua :

Der Darlehensvertrag (Paragraph 6.01(h)) hat nur die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die Banken ihre Kapitale auf dem Hoheitsgebiet von Nicaragua wiedergewinnen, und auch dass sie das Eigentum ihres Schuldners ,die sich in Nicaragua befinden, falls diese die Rückgabe ihrer Schuld verweigert ;

- durch zwei Abtretungsverträge, die am 03.10.1986 mit Dexal Burnham Lambert Inc. , und am 07.08 mit National Westminster Bank USA, hat LNC Inv. LLC, Hauptklägerin, *defendresse* auf dritten Einspruch, die gesamten Rechte und *creance* genommen, die die obergenannten Banken (nach dem Darlehensvertrag) gegenüber der Republik von Nicaragua hatten .(Schriftstück 1. , § 10.11,2 und 3,Dok. LNC) ;
- Wie es in den Abtretungsverträge bestätigt wurde, beträgt die ,von Drexel Burnham Lambert Inc., abgetretene *creance* 109.336.23 USD, und die von National Westminster Bank USA 6.178.845.20 USD ;

9. Seite des Original

- LNC ist Gläubiger der Republik von Nicaragua geworden, mit den obergenannten Beträgen, und dazu kommen die geschuldeten Zinsen und Strafen, die im Vertrag stehen
- LNC ist eine respektable Investitionsgesellschaft, und davon besitzt die Gesellschaft Leucadia National Corporation 100 % . Leucadia ist in der Börse von New York eingetragen, und hat eine gesamte Aktiva von 1 Milliarde USD. Sie ist auch durch ihre Filialen (entgegen der Behauptung der Republik von Nicaragua) ordnungsgemäß in vielen Bereichen activ (z.B.: Immobilienbereich, Lieferung der finanziellen Dienste, Telekommunikationsdienste, usw.) (Schriftstück 4,S.10, § 32, Dok. Nicaragua);
- Im Jahre 1995 hat die Republik ihre Schuld mit den Kapitalen von internationalen Institutionen umrestrukturiert ; dabei hat sie einen Rücklauf ihrer Schulden zu einem Preis von 8 % des ursprünglichen Preis geboten. Das trifft auch die Banken, die schon Kapitale gegeben haben (gemäß dem Darlehensvertrag);

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

- Der Preis, der von der Republik geboten wurde, ist laut der Weltbank, einzigartig, nämlich sehr niedrig. (Schriftstück 9,Dok. Nicaragua);
- Obwohl die Mehrheit der Gläubiger der Republik von Nicaragua dieses Angebot akzeptiert haben, waren damit 20 % (LNC z.B.) nicht einverstanden, weil es ein Verlassen von 92 % des Ursprünglichen Kapitals wäre;

10. Seite des Original

- Obwohl die Republik von Nicaragua seine Schuld gegenüber LNC erhalten hat, hat sie keine Rückzahlung durchgeführt.
- Die Republik hat gleichzeitig eine Rückzahlung einer anderen Schuld durchgeführt, und betrachtet die Tatsache, dass sie keine Rückzahlung gegenüber LNC durchgeführt hat, als eine Vergeltungsmaßnahme, wegen der Ablehnung des Angebots ;
- Vor der negativen Haltung der Republik von Nicaragua musste LNC das nötige gerichtliche Verfahren aufnehmen, gemäß ihren berechtigten Rechten;
- Infolge dessen, (Zitat vom 21.08.1996) hat LNC beim föderalen Gericht in New York einen Prozess gegen Nicaragua durchgeführt, damit diese zur Bezahlung der geschuldeten Kapitale verurteilt wird (gemäß dem Darlehensvertrag Schriftlichstück 4, Dok. LNC) ;
- Bei diesem Verfahren hat die Republik von Nicaragua keine Anfechtung der Klage ausgestellt. Die Parteien haben beim Gericht eine gemeinsame Tatsachepräsentation vorgestellt, die die Rechte von LNC bestätigt. (Schriftstück 22, Dok. LNC)
- Das obengenannte Gericht hat am 02.04.1999 ein standrechtliches Urteil erlassen, das die Republik von Nicaragua zur Bezahlung eines Betrages von USD 86.885.856,63 verurteilt (das amerikanische Urteil) (Schriftstück 27 und 30, Dok. LNC) ;
- Das amerikanische Urteil wurde der Republik von Nicaragua mitgeteilt (Schriftstück 7, Dok. LNC) ;
- Die Republik von Nicaragua hat nie dieses Urteil widersprochen, und hat bestätigt, dass LNC ein exekutives Wertpapier von USD 86.885.856,65 gegenüber ihr ;

11. Seite des Original

Trotz der Versuche der Zwangsvollstreckung des amerikanischen Urteil war LNC bisher nicht in der Lage, ihre *créances* zurück zubekommen ;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Wegen des Widerstands der Republik, hat sich LNC für die Einführung eines Verfahrens im vereinigten Königreich, um ein exekutives Wertpapier zu kriegen, bezogen auf den amerikanischen Urteil, damit sie sich schließlich imstande wird, ihre *créance* (zumindest zum teil) zurückzubekommen.

Durch ein einleitendes Instanzzitat, das am 23.11.2000 der Republik mitgeteilt wurde, gemäß der Regeln des Zivilen Verfahren des englischen Gesetz, hat LNC eine Verurteilung der Republik mit einem prinzipiellen Betrag von USD. 87.115.856,63 (8. Schriftstück, Dok. LNC) ;

Bezogen auf dieses Zitat und wegen der Abwesendheit aller Reaktion der Republik hat das Handelsgericht des hohen Gerichtshofs im vereinigten Königreich, der die Republik von Nicaragua mit einem Betrag von USD. 87.115.856,63 (englischer Urteil) (9.Schriftstück, Dok. LNC) ;

Am 27.04.01 wurde der englische Urteil der Republik mitgeteilt durch den diplomatischen Weg, gemäß der Regeln des zivilen Verfahren des englischen Gesetzes . Die Republik hat keine Reaktion gegen das englische Urteil eingeführt ;

Die Republik hat auch Verpflichtungen ausgestellt um die Opfer der Enteignung zu entschädigen, und seitdem (1990) wurden diese Entschädigungsverpflichtungen vielmals geändert um ihre Attraktivität gegenüber den internationalen Investoren zu vergrößern. Und seit 2001 werden diese Verpflichtungen durch Euroclear System der Euroclear Bank durchgeführt ;

12. Seite des Original

Die Republik hat die Bankers Trust Deutsche Bank bestimmt, als Bankagent überseeisch der Republik um die Transaktionen auf die Entschädigungsverpflichtungen zu globalisieren. Aus diesem Grund verwaltet die Deutsche Bank für die Republik alle Zahlungen, die (gemäß den Entschädigungsverpflichtungen) außerhalb von Nicaragua durchgeführt werden müssen (inklusive die Zinsen) .

Diese Zahlungen wurden normalerweise zweimal pro Jahr durchgeführt, nämlich am ersten Februar / August, daraus folgt, dass die Republik am 01.08.03 zugunsten den Inhaber der Entschädigungsverpflichtungen durch das Euroclear System durchführen sollte;

In ihrer Vorladung hat die Republik hingewiesen, dass LNC nicht mehr versucht, die Ausführung dieser Entschädigung zu erhalten sondern die Lähmung der geschuldeten Zinsenzahlung der Republik ;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

LNC hat hingewiesen, dass die Republik eine neue Verletzung ihrer vertraglichen und gerichtlichen Verpflichtungen begeht, durch die Verweigerung der Zahlung ihrer Schuld gegenüber LNC ;

LNC dachte, die Republik würde am 01.08.03 einen Transfer nach London über die Kontos der Deutschen Bank durchführen, deshalb hat sie eine Genehmigung vom englischen Gericht erhalten, für eine Pfändung bei der Deutschen Bank der Beträge aus Nicaragua, die für die Zinsenzahlung der Entschädigungsverpflichtungen bestimmt sind ;

13. Seite des Original

Am 29.07.03 wurde der Deutschen Bank in London die Pfändung mitgeteilt, sie hat sich aber negativ gezeigt. Wie es im Schreiben vom 06.08.03 des Verwaltungsrats der Deutschen Bank steht, wurden die Transfer über die Deutsche Bank von London durchgeführt, sondern die Deutsche Bank von New York, damit die Beträge nicht gesperrt werden (durch die Sperr-Pfändung, die vom englischen Richter genehmigt wurde) ;

Gleichzeitig hat LNC beim Präsidenten des Handelsgerichts vom Brüssel einen Betrag hinterlegt, damit sie Maßnahmen erhält, um die Zinsenzahlungen der Entschädigungsverpflichtungen über Euroclear System zu verhindern, oder auch irgendwelche andere Schuld der Republik, die eine Verletzung der vertraglichen Klausel „*pari passu*“ ;

Am 25.07.03 hat der Präsident durch einen Beschluss den Antrag von LNC berechtigt, und wurde der Euroclear Bank am 29.07.03 für eine Vorauszahlung mitgeteilt, weil LNC dachte, Sie sollte unbedingt am 01.08.03 durchgeführt werden ;

Durch ein erstes offizielles Schreiben von ihrem Rat am 30.07.03 hat Euroclear Bank bestätigt, dass sie alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um den Beschluss auszuführen (24.Schriftstück, Dok. LNC) ;

Durch ein zweites offizielles Schreiben von ihrem Rat am 31.07, hat Euroclear Bank LNC informiert, dass Euroclear System keinen Transferauftrag aus Nicaragua erhalten hat, und dass Euroclear System keinen Betrag besitzt, der zur Rückzahlung einer Schuld der Republik dienen könnte (25.Schriftstück, Dok .LNC) ;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Am 08.08.03, nämlich zehn Tage nach der Beschlussmitteilung und acht Tage nach dem Frist der Zinsenzahlung der Entschädigungsverpflichtungen, hat die Republik eine Vorladung gegenüber LNC und Euroclear Bank hinterlegt, womit sie erfordert, dass der Beschluss vom 25.07.03 aufgehoben wird, weil die Klage von LNC gegenüber Nicaragua unzulässig (wegen fehlender absoluten Notwendigkeit) und unbegründet ist ;

14. Seite des Original

Zum Abschluss hat **Euroclear Bank** gegenüber dem Beschluss einen dritten Einspruch gebildet und damit fordert sie dasselbe wie die Republik in ihrem dritten Einspruch ;

Nach unserem Beschluss vom 25.07.03 hat LNC vorgeschlagen, dass die aktuell anwendbaren Maßnahmen zu verfeinern und lockern, um eine bessere Übereinstimmung zwischen den sog. „Maßnahmen und dem ausgesuchten berechtigten Ziel“ zu versichern ;

II – Diskussion :

Die Argumente, die von den Klägern auf dritten Einspruch (Nicaragua und Euroclear) gegenüber unserem Beschluss vom 25.07.03 vorgebracht wurden, sind : fehlende absolute Notwendigkeit und Unbegründung ;

1. es ist zu Unrecht, wenn die Kläger auf dritten Einspruch die Zulassung des Antrags anfechten . Es könnte aber eine Ausnahme geben, falls es eine extreme Notwendigkeit gibt ;
 - a- (extreme) Notwendigkeit :

Als LNC ihren Antrag am 25.07.03 hinterlegt hat, gab es wirklich eine extreme Notwendigkeit, denn am 01.08.03 sollten normalerweise die Zinsenzahlungen von der Republik durchgeführt werden. Dann wäre es unnützlich, die Existenz dieser Notwendigkeit anzufechten ;

In anbetracht des Misserfolgs der Sperr-Pfändung am 23.07 in London, die durchgeführt wurde um den Transfer zu blockieren, bevor er Euroclear System erreicht ;

Heute besteht diese Notwendigkeit immer noch fort, denn, nach den Aussagen Der Republik, strittige Zahlung wurde bis zum 17.09 verschoben ;

15. Seite des Original

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Aus der Verletzung von der Republik ihrer Verpflichtungen ergibt sich einen Schaden, der sich mit der Zeit zuspitzt, denn zu den *créances*, die die Republik noch nicht zurückbekommen kann, kommen die Verspätungszinsen und werden diese *créances* immer größer ;

b- absolute Notwendigkeit :

Wenn die Kraft einer gesuchten Überraschung unbedingt erforderlich ist für die Wirksamkeit der verlangten Maßnahme, dann ist eine Einführung durch einen Antrag akzeptabel, denn nur die Mahnung der Verfahrenseinführung würde die Rechte des Antragstellers bestimmt kompromittieren ;

Der Typ der, von LNC, verlangten Maßnahmen sitzt sie dazu durch, dass sie auf einen Antrag verkündet und nicht durch ein widersprüchliches Verfahren, damit sie ihre Wirksamkeit nicht verlieren; d.h. wenn LNC ein widersprüchliches Verfahren eingeführt hätte, wären die entsprechenden „cash“, auch und besonders die Deutsche Bank, und dann die Republik informiert worden über die Entdeckung von LNC des Zahlungssystems, das aktuell gewendet wurde, um die Zahlungsverpflichtungen „*pari passu*“ umzugehen, und dann LNC zuzufügen. Außerdem hat die Republik zwei mal in ihrer Vorladung gedroht, das Zahlungssystem zu wechseln, um aus unserem Beschluss auszubrechen ;

c- Egalitäre Klausel „pari passu“ (gemäß dem 7.01 §) :

Die Verpflichtung der Republik gegenüber dem Vertrag und dem Wechsel ist vor ihren anderen Schulden vorrangig, außer die, die gezahlt werden müssen (c) ;

16. Seite des Original

Die Republik von Nicaragua verpflichtet sich, dass sie ihre vertraglichen Gläubiger vor allen anderen (gegenwärtigen oder zukünftigen) auf eine egalitäre Art behandeln wird ;

In Anbetracht der Struktur und der benutzten Wörter, gibt es keinen Zweifel an die Gleichheit der Verarbeitung, die bei den durchgeführten Zahlungen (i) und gewährten Sicherheiten (ii) angewendet wurden ;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Durch ein Entscheid des Berufungsgerichts von Brüssel am 26.09.03 in einem gleichartigen Fall (ELLIOT gegen Rep. PERU), hat diese dieselben Prinzipien angenommen, die Interpretation bestätigt und hat auch Euroclear dieselben Anordnungen gegeben, die in unserem Beschluss vom 25.07.03 stehen ;

Dem Überschuss fehlen die Argumente der Klägern auf dritten Einspruch ;

d- Berechtigtes Interesse von LNC :

Die durchgeführten Zahlungen der Republik gemäß den Entschädigungsverpflichtungen verletzen den Darlehensvertrag und die Rechte von LNC :

- erstens: diese Zahlungen sind eine Verletzung der Klausel „*pari passu*“, denn die Republik schließt systematisch davon LNC aus, obwohl diese berechtigt ist, eine Zahlung zu bekommen, die egalitär oder zumindest proportional der Bezahlung der Inhaber der Entschädigungsverpflichtungen ist ;

17. Seite des Original

- zweitens : diese Zahlung ist eine Verletzung des Engagements der Republik gegenüber dem Vertrag ;

Daraus folgt, dass LNC völlig berechtigt ist, zu verlangen, dass die unbestreitbare *créances*, die sie besitzt und die zur Last der Republik fällt, ihr zurückgezahlt wird, gemäß den Anordnungen des sog. Vertrags ;

2. es ist auch zu Unrecht, dass die Republik und Euroclear, Kläger auf dritten Einspruch, auf die Unzulässigkeit der gestalteten (neue) Klage erkennt ;

Gemäß dem 807 § C.J. ist eine neue Klage, die (genau so wie in diesem Fall) widersprüchlich gebildet wurde, völlig zulässig ;

Die verlangten Maßnahmen von LNC zielen nur auf das Gestalten ihrer Verhältnisse mit der Republik ;

Es geht eigentlich darum, einem berechtigten Gläubiger eine Einführung in die Zahlungen zu genehmigen, die von ihren Schuldern durchgeführt wurden, um eine andere Schuld zurückzuzahlen ;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Nach dem Beschluss hat LNC vorgeschlagen, die aktuell anwendbaren Maßnahmen zu verfeinern und lockern, um eine bessere Übereinstimmung zwischen den sog. Maßnahmen und dem ausgesuchten berechtigten ziel zu versichern ;

3. Es ist auch zu Unrecht, dass der dritte Einspruch , der von der Republik und Euroclear Bank gegenüber dem Beschluss vom 25.07.03 gebildet wurde,

18. Seite des Original

unterstützt, dass die verlangten Maßnahmen von LNC unbegründet sind wegen ihrer Verletzung oder zu mindest Inkompatibilität mit dem 9. und 10.a § der Vorschrift des Königs Nr. 62 vom 10.11.67 (der durch das Gesetz der Aufsicht des finanziellen Bereichs und der finanziellen Dienste vom 02.08.2002 geändert wurde), der den Verkehr der finanziellen Instrumente unterstützt, und dem 9. § des Gesetzes vom 28.04.99, das auf die Umstellung der Direktive 98/26/CE vom 19 mai 98 über den endgültigen Typ des Zahlungssystems zielt ;

Für LNC sind ihre verlangten Maßnahmen auf keinen Fall weder (i) eine Sperr-Pfändung auf ein Konto von finanziellen Instrumente, das bei Euroclear eröffnet ist, noch (ii) eine Pfändung der Beträge, die die Republik der Euroclear gezahlt hat (10.a § der Vorschrift des Königs), noch (iii) eine Pfändung- oder Sperrmaßnahme eines Kontos der Euroclear Bank (9. § des Gesetzes) ;

Die Maßnahmen, die im Beschluss stehen, haben überhaupt keine Sperrung der Konten der Deutschen Bank oder eines Mitglied des Euroclear Systems verursacht . Die Haltung dieser Maßnahmen wird auch die Fortsetzung des richtigen Funktionierens dieser Konten, und das Gesamtfunktionieren des Systems nie mehr verhindern, außer den Transaktionen, die im Beschluss stehen;

Es ist folglich berechtigt, die aktuell anwendbaren Maßnahmen anzupassen ;

19. Seite des Original

Der dritte Einspruch scheint unbegründet ;

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Aus diesen Gründen ,

wir, **Francine DE TANDT**, Vize-Präsident des Handelsgerichts von Brüssel, tagen in der öffentlichen Verhandlung des *referes* im Justizpalast und vertreten den Präsident, der berechtigt verhindert ist, mit dem Beistand von BRAEM Anne als Urkundsbeamte ;

Wir erklären den dritten Einspruch zulässig aber unbegründet, und folglich :

Bestätigen den Beschluss vom **25.07.03 (R.R. 101/03)** und ändern mit diesem Beschluss die aktuell anwendbaren Maßnahmen, und ersetzen durch die folgenden :

Herrn **Daniel TONDREAU**, Anwalt, Avenue de Sumatra, 41 á 1180 Brüssel (tel . 02/375.70.76) bestimmen wir mit dem folgenden Auftrag :

- Die richtige Anwendung der Klausel (die im Darlehensvertrag stehen) von der Republik nachprüfen, für alle Transfer und/oder Zahlungen, die für die Rückzahlung einer Schuld außerhalb von Nicaragua über Euroclear System sein könnten ;
- Euroclear Bank schriftlich genehmigen, die Transfer und/oder die Zahlungen auszuführen, nachdem Hr. D.TONDREAU die richtige Anwendung ihrer Klausel „*pari passu*“ gegenüber LNC nachgeprüft hat (wie es im Vertrag steht) ;

Wir befahlen Euroclear dazu, dass sie alle Transferaufträge (außer den Transfer- und Zahlungsaufträgen, die vorher von Hr. D. TONDREAU genehmigt wurden)

20. Seite des Original

aus der Deutschen Bank, oder aus beliebiger Finanzinstitution verweigert, die für die Zahlung der Schuld der Republik gegenüber ihren Gläubigern sein könnten, und auch die Zahlung der geschuldeten Zinsen und des Kapitals von Nicaragua nach der Entschädigungsverpflichtung, bei einer Strafe von ZWEI MILIONNEN EURO ;

Wir verurteilen alle Parteien zur Zahlung ganzer Ausgaben von Hr. TONDREAU ;

Urkundsbeamte,

Der Vize-Präsident,

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

A. BRAEM

F. DE TANDT

Diese (natürlich nicht offizielle übersetzung //nandosimo-übersetzung) wurde von rolf koch 64367 mühlthal zur eisernen hand 25 in auftrag gegeben um die pari passu diskussion in gang zu setzen. Weitere infos zu klagen und vollstreckungen gegen argentinien unter www.argentinien-klage.org oder rolfjkoch@web.de

15